Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	**Vorlage Nr.** 010/2021 Amt für Bürgerservice und Zentrale Verwaltung **x öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	23.02.2021	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	02.03.2021	Zur Beschlussfassung

TOP 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Beschlussempfehlung

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird beschlossen.

Begründung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden datiert aus dem Jahr 2014.

Aufgrund einiger Gesetzesänderungen im Niedersächsischen Bestattungsgesetz wird von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, die anliegende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu beschließen.

Die Änderungsvorschläge werden wie folgt erläutert:

§ 10 Ruhezeiten
Die Ruhezeit darf gemäß dem Nds. Bestattungsgesetz wieder 20 Jahre betragen.
An die Gemeindeverwaltung wird immer wieder der Wunsch über eine kürzere Laufzeit herangetragen Dem Wunsch der Bevölkerung wird hiermit Rechnung getragen. Die Verlängerung der Nutzung einer Grabstätte ist weiterhin nach 20 Jahren möglich.

§ 18 a Verwendung von Natursteinen
Der § 18 der aktuellen Friedhofssatzung regelt die Anforderung an Grabmale.
Das Nds. Bestattungsgesetz schreibt nun vor, dass jede Friedhofssatzung einen Paragraphen zum Verbot von Kinderarbeit aufnehmen muss. Hierzu hat das Land Niedersachsen einen Mustersatzungstext bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen Ja ☐ Nein ☒

Brockmann

Anlage:
10-2021 Anlage 1. Satzungsänderung Friedhof Vörden